

**BEDINGUNGEN NETZBETRIEB
DER OC PAYMENT GMBH**

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Diese Bedingungen sind integraler Bestandteil des Hauptvertrags. Neben den Regelungen des Hauptvertrags gelten für einzelne Leistungen Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zum Hauptvertrag enthalten. Bei eventuellen Widersprüchen gehen die Regelungen des Hauptvertrags vor.
- 1.2 OC Payment erbringt die jeweils nach diesen Bedingungen geschuldeten Leistungen gegenüber dem Kunden.
- 1.3 Der Kunde beauftragt OC Payment mit dem Netzbetrieb sowie weiteren technischen und sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zahlungen im girocard-System, mit der Besorgung eines Zahlungsdienstleisters für die Abwicklung elektronischer Lastschriften, mit der Abwicklung von Sperrdateiabfragen, sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Weiterleitung von Autorisierungsanfragen bei Zahlungen mit Kredit- und Debitkarten.
- 1.4 OC Payment leitet zusätzlich Autorisierungsanfragen von Transaktionen mit Kundenkarten an Kundenkartenherausgeber weiter.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten folgende Definitionen und Begriffsbestimmungen:

Bedingungen sind die vorliegenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Deutsche Kreditwirtschaft erbringt technische und organisatorische Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zahlungen über das girocard-System. Dieses System ermöglicht die Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen im stationären Handel.

Endkunden sind die Vertragspartner des Kunden im Rahmen des Grundgeschäfts.

ELV ist das Elektronische Lastschriftverfahren, bei dem Zahlungen durch Lastschrift vom Bankkonto des Endkunden erfolgen.

Geschäftstag ist jeder Bankarbeitstag im Bundesland Nordrhein-Westfalen sowie in den Niederlanden.

girocard-System ist ein Zahlverfahren, bei dem der Endkunde den Kaufpreis mittels girocard-Bezahlkarte bezahlt.

Grundgeschäft ist der Vertrag über den Verkauf von Waren und Dienstleistungen zwischen dem Kunden und Endkunden.

Kunde ist ein Unternehmen oder Einzelkaufmann, das/der mit OC Payment einen Hauptvertrag über die Erbringung von nicht-regulierten Leistungen zur Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen abschließt.

OC Payment ist im Handelsregister unter der Handelsregisternummer HRB 75518 eingetragen. OC Payment ist geschäftsansässig in der Domstr. 20, 50668 Köln.

Zahlungsdienstleister ist das im Hauptvertrag genannte Unternehmen, das die Zahlungsdienste zur Abwicklung von Zahlungen im Rahmen des Grundgeschäfts erbringt.

Zahlungsverkehrsdateien sind im Auftrag und gemäß den Angaben des Kunden erstellte Abrechnungsdateien.

3. LEISTUNGEN VON OC PAYMENT IM RAHMEN DIESER BEDINGUNGEN

- 3.1 OC Payment erbringt unter diesem Vertrag Netzbetriebsleistungen im girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft für Debitkarten, die mit dem girocard-Logo versehen sind und die von Zahlungsdienstleistern als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät ausgegeben werden, sowie von Debitkarten von durch die Deutsche Kreditwirtschaft für das girocard-System zugelassenen Kooperationspartnern.
- 3.2 OC Payment erbringt außerdem Netzbetriebsleistungen für weitere Zahlungsverfahren wie z.B. Lastschriftverfahren, Debit- und Kreditkartenzahlungen, Bezahlverfahren mittels Kundenkarten, Mobile Paymentverfahren.
- 3.3 OC Payment übermittelt als technischer Netzbetreiber gemäß den für das jeweilige Bezahlverfahren geltenden Anforderungen bzw. den Anforderungen des jeweils zuständigen Acquirers Autorisierungsanfragen und -antworten zwischen dem POS-Terminal des Kunden und der jeweils zuständigen Empfängeradresse. Darüber hinaus erstellt OC

- Payment die Zahlungsverkehrsdateien und übermittelt diese an die jeweils zuständige Empfängeradresse.
- 3.4 OC Payment übermittelt, soweit im Leistungsumfang enthalten, die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an das für die jeweilige Karte zuständige Autorisierungssystem bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück.
- 3.5 Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des jeweiligen Autorisierungssystems ab. Für die Richtigkeit der an OC Payment übermittelten Daten übernimmt OC Payment keine Verantwortung. Sonstige Karten werden gemäß individuellen Vereinbarungen abgewickelt.
- 3.6 OC Payment erstellt täglich nach den Angaben des Kunden eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übermittelt diese am darauf folgenden Geschäftstag per Datenfernübertragung an den jeweiligen Zahlungsdienstleister.
- 3.7 Der Kunde wird einen Kassenabschluss täglich, in begründeten Ausnahmefällen mindestens einmal pro Woche sowie zusätzlich zum Monatsende durchführen. OC Payment behält sich vor, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen.
- 4. BEDINGUNGEN DER DEUTSCHEN KREDITWIRTSCHAFT**
- Der Kunde erkennt die Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausdrücklich an. Die jeweils gültige Fassung der Bedingungen kann der Kunde hier abrufen: <https://www.paymenttools.com/haendleragb.pdf>
- 5. TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN STATIONÄREN HANDEL; VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN**
- 5.1 Um den Netzbetrieb von OC Payment im Präsenzgeschäft nutzen zu können, darf der Kunde ausschließlich Hardware (Kartenlesegeräte, insbesondere girocard-Terminals, POS-Geräte oder POS-Terminals) verwenden, die den Zulassungsbedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft oder Kartenorganisationen entsprechen und im POS-Netzbetrieb von OC Payment zugelassen sind.
- 5.2 OC Payment ist nach diesem Vertrag nicht verpflichtet, dem Kunden POS-Geräte bereitzustellen. Der Kunde kann auf separater vertraglicher Grundlage POS-Geräte von OC Payment kaufen oder mieten.
- 5.3 Soweit der Kunde das von OC Payment bereitgestellte Payment Gateway nutzt, ergeben sich die jeweiligen Spezifikationen aus den Produktunterlagen (einschließlich der weitergehenden Nutzungs- und Lizenzbestimmungen).
- 5.4 Die Produktunterlagen kann OC Payment jederzeit ohne Zustimmung des Kunden und mit sofortiger Wirkung anpassen, um das Payment Gateway weiterzuentwickeln, zu verbessern oder technische Änderungen umzusetzen, soweit diese nicht wesentlich und dem Kunden zumutbar sind. Änderungen der Spezifikationen, die aufgrund der Vorgaben der Zahlverfahren, aus Gründen der IT-Sicherheit oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, einschließlich behördlicher Vorgaben, sind unabhängig davon jederzeit durch OC Payment möglich.
- 5.5 OC Payment räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich auf die Laufzeit dieser Vereinbarung beschränktes Recht zur Nutzung des Payment Gateways ein. Der Umfang der Nutzung nach dieser Vereinbarung folgt aus dem bestimmungsgemäßen Einsatz des Payment Gateways gemäß der Produktunterlagen.
- 5.6 Der Kunde ist für die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an den vereinbarten Bezahlsystemen verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, OC Payment alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Umsetzung der Bedingungen erforderlich sind.
- 5.7 Außerdem ist der Kunde verpflichtet,
- (a) die Anschaffung, die Aufstellung, den Anschluss an ein Datennetz, die Funktionstüchtigkeit sowie die Wartung der POS-Geräte bzw. die Funktionsfähigkeit des Payment Gateways sicherzustellen,
 - (b) kryptographische Schlüssel in die POS-Geräte einbringen und diese laufend aktualisieren zu lassen,
 - (c) die POS-Geräte gemäß den mitgelieferten Anleitungen bzw. das Payment Gateway gemäß der Produktunterlagen zu betreiben,
 - (d) nur POS-Geräte bzw. Payment Gateways zu verwenden, die den jeweils von der Deutschen Kreditwirtschaft für die jeweiligen

Zahlverfahren vorgegebenen Mindestanforderungen an Technik und Sicherheit entsprechen und dies OC Payment auf Anforderung nachzuweisen,

- (e) für die Funktionalität der Leitungswege, Datenträger und anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen und die störungsfreie Kommunikation seiner Systeme mit den Systemen von OC Payment fortlaufend Sorge zu tragen,
- (f) sicherzustellen, dass die für die Abwicklung von Zahlungen mit den jeweiligen Zahlverfahren erforderlichen Daten ordnungsgemäß (per Kartenleser, Tastatur, NFC oder sonstige Datenübertragung und / oder -eingabe) in die von ihm betriebenen POS-Geräte bzw. das Payment Gateway eingegeben werden,
- (g) sicherzustellen, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich keine missbräuchliche Nutzung der Daten oder der elektronischen Übermittlung, z.B. durch Manipulation der Dateneingabe möglich ist (z.B. durch die Anbringung von Spiegeln im Kassensbereich, die ein Mitlesen der PIN-Eingabe durch Dritte ermöglichen), und
- (h) eine Änderung der Stammdaten des Kunden OC Payment unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

6. ÜBERPRÜFUNG VON BUCHUNGEN; ABRECHNUNG

- 6.1 Der Kunde prüft spätestens am folgenden Bankarbeitstag den Eingang der über OC Payment abgewickelten Kartentransaktionen auf seinem Bankkonto bzw. seinen Bankkonten. Fehler bzw. der Verdacht auf Fehler hat der Kunde OC Payment unverzüglich, d.h. regelmäßig noch am Tag der Kenntniserlangung, mitzuteilen.
- 6.2 OC Payment wird dem Kunden arbeitstäglich über die eingereichten Transaktionen und über Rückbelastungen Abrechnungen erstellen. Für Kundenentgelte erfolgt die Abrechnung monatlich.

7. GIROCARD-SYSTEM

- 7.1 Voraussetzung für die Teilnahme am girocard-System ist die wirksame Vereinbarung der Händlerbedingungen zwischen der Deutschen Kreditwirtschaft und dem Kunden. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass auch die von ihm beschäftigten Personen die Händlerbedingungen einhalten. Dies gilt

insbesondere für die Sicherheitsvorgaben und den Umgang mit der persönlichen Identifikationsnummer (PIN). Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit den elektronischen Kommunikationsweg i. S. d. Händlerbedingungen für den Fall der Änderung der Händlerbedingungen. Für die Teilnahme des Kunden am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft stellt OC Payment dem Kunden Dienstleistungen als Netzbetreiber zur Verfügung. Für Transaktionen dieses Zahlverfahrens übernimmt OC Payment die Weiterleitung der Autorisierungsanfragen an die angebundenen Autorisierungszentralen im online-Betrieb sowie die Übermittlung der Autorisierungsantwort an das POS-Terminal nach Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft. Für Ausfälle der Autorisierungszentrale im Rahmen des girocard Zahlverfahrens haften die Vertragspartner nicht.

- 7.2 Entgelte und etwaige Gebühren, die von den Banken, der Deutschen Kreditwirtschaft oder von der Deutschen Kreditwirtschaft eingeschalteten Dritten (insbesondere Scheme Manager) im Rahmen des Zahlverfahrens girocard berechnet werden (zusammen "Entgelte"), sind gesondert vom Kunden zu bezahlen. Diese Entgelte werden, falls erforderlich, von OC Payment ermittelt, dem Kunden berechnet und nach Zahlung an die kartenausgebenden Kreditinstitute oder an eine von diesen bestimmte Zentralstelle weitergeleitet. OC Payment ist berechtigt, die Entgelte im Auftrag der kartenausgebenden Kreditinstitute bzw. bestimmten Zentralstellen einzuziehen. Der Kunde erteilt OC Payment zudem die erforderlichen Vollmachten, um auf Rechnung des Kunden Entgeltvereinbarungen mit den kartenausgebenden Kreditinstituten bzw. ihren Vertretern schließen zu können.

- 7.3 Für die im Rahmen der Abwicklung der girocard-Transaktionen erbrachten Leistungen berechnet OC Payment zusätzlich zu den in Ziffer 7.2 genannten Entgelten ein girocard-Netzservice-Entgelt gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Der Kunde beauftragt OC Payment mit der monatlichen Aufstellung der in Ziffer 7.2 genannten Entgelte sowie der berechneten Service-Entgelte. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Angaben zu folgenden Entgeltbestandteilen für den Abrechnungszeitraum zusammengefasst werden. Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf einheitlich geltende Autorisierungspreise (d.h. die Interbankenentgelt-Kondition für Zahlungsvorgänge im girocard-System). Die zusammengefassten Angaben umfassen (a) Interbankenentgelte: Die Höhe der an die Banken und/oder die Deutsche Kreditwirtschaft abgeführten Entgelte und die zugrunde gelegte Entgelt-Kondition; (b) Entgelte an Dritte: Die Höhe der an von der Deutschen Kreditwirtschaft eingeschaltete Dritte abgeführten Entgelte

- (insbesondere Scheme Management Fee); (c) Service-Entgelte: Die Höhe der angefallenen Service-Entgelte und die zugrunde gelegten Service-Entgelt-Konditionen. Die Service-Entgelte werden (abhängig von der Konditionsvereinbarung) getrennt nach Anzahl abgewickelter Transaktionen und Transaktionsumsatz ausgewiesen.
- 7.4 Es erfolgt keine Aufstellung pro Zahlungsvorgang. Eine Aufstellung pro Zahlungsvorgang (mit Transaktions-Referenz, Transaktionsbetrag und der Höhe aller etwaigen für den kartengebundenen Zahlungsvorgang zu entrichtende Entgelte getrennt nach Kundenentgelt, Interbankenentgelt und Entgelten Dritter, insbesondere Scheme Management Fee) ist gesondert zu beauftragen.
- 7.5 Der Kunde verpflichtet sich, für die Teilnahme am girocard-System nur POS-Geräte einzusetzen, die über eine Zulassung durch die Deutsche Kreditwirtschaft verfügen. POS-Geräte, die die Zulassungsbestimmungen der Deutschen Kreditwirtschaft nicht einhalten, dürfen durch den Kunden nach Ablauf der von der Deutschen Kreditwirtschaft vorgegebenen Frist nicht im girocard Zahlverfahren betrieben werden.
- 7.6 Verletzt der Kunde die Verpflichtung zur fristgerechten Umstellung (z.B. durch fehlende Mitwirkung) ist OC Payment berechtigt, Funktionen zur girocard-Akzeptanz an diesen POS-Geräten abzuschalten und einen etwaig hierdurch entstandenen Schaden (inklusive Vertragsstrafen, die OC Payment von der Deutschen Kreditwirtschaft aus diesem Grund berechnet werden) gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Sollte der Kunde seinen oben genannten Mitwirkungsverpflichtungen nicht nachgekommen sein, stellt die Abschaltung der Funktionalität girocard keinen wichtigen Grund für eine Kündigung sowie keinen Grund für ein Zurückbehaltungsrecht dar.
- 7.7 Der Kunde ist verpflichtet, OC Payment auf Anfrage unverzüglich Auskünfte über den aktuellen Stand der notwendigen Anpassungen am POS-Gerät (z.B. durch Softwareupdates) im Hinblick auf solche Terminals zu erteilen, an denen girocard Bezahlvorgänge ausgelöst werden können.
- 8. ELEKTRONISCHES LASTSCHRIFTVERFAHREN**
- 8.1 Beim Zahlverfahren ELV werden die Daten, die für eine SEPA-Basislastschrift notwendig sind (d.h. IBAN) aus der Bezahlkarte ausgelesen oder ggf. online über einen vom Endkunden zu beauftragenden Kontoinformationsdienstleister zur Verfügung gestellt. Zum Zwecke der Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats wird vom POS-Terminal oder online ein SEPA-Basislastschriftmandat erzeugt, das vom Endkunden unterschrieben oder online in anderer Weise autorisiert wird. Diese Lastschrift wird elektronisch beim vom Kunden beauftragten Zahlungsdienstleister zur Einlösung vorgelegt. Alternativ kann nach Maßgabe der jeweiligen Zahlungslösung das Mandat auch für wiederkehrende Zahlungen erteilt und beispielsweise in einer App gespeichert sein. Im Rahmen des Netzbetriebs wird OC Payment die Zahlungsdaten entsprechend auslesen.
- 8.2 Die Transaktionen verbleiben bis zum Kassenschnitt offline im POS-Terminal und werden danach in den Zahlungsverkehr eingeleitet. Anders als im girocard-System bietet das ELV-Verfahren keine Einlösungsgarantie. Der Kunde trägt im ELV-Verfahren das Risiko hinsichtlich der Bonität des Endkunden, seiner späteren Rückbuchung und gefälschter oder gestohlener Karten selbst.
- 9. LASTSCHRIFTVERFAHREN NOTBETRIEB**
- 9.1 Das Lastschriftverfahren Notbetrieb ist ein ungesichertes Lastschrifteinzugsverfahren für den Einzug von Forderungen. Dieses Verfahren kommt im Notbetrieb des POS-Gerätes zum Einsatz.
- 9.2 Unter Notbetrieb versteht man den Ausfall des IT-Netzwerkes bei der Autorisierung von girocard-Transaktionen. Die OC Payment stellt die vom Kunden erstellten und an die OC Payment übermittelten Zahlungsverkehrsdateien für den Einzug der Forderungen einem Zahlungsinstitut in elektronischer Form zur Verfügung. Die Leistung der OC Payment beschränkt sich auf die Übermittlung der Zahlungsverkehrsdateien.
- 9.3 Im Übrigen gelten die Regelungen in Ziffer 8 dieser Bedingungen.
- 10. WEITERLEITUNG VON AUTORISIERUNGSANFRAGEN**
- Mit dem POS-Terminal hat der Kunde ebenfalls die Möglichkeit, Kredit- und Debitkartenzahlungen sowie Transaktionen mit Kundenkarten elektronisch abzuwickeln. OC Payment übermittelt die ihr vom Kunden übertragenen Online-Anfragen an die zuständige Autorisierungszentrale, beispielsweise an einen Kreditkarten-Acquirer, zwecks Überprüfung und leitet die Antwort an das POS-Terminal des Kunden zurück (sog. Autorisierung). Eine eigene Prüfung bzw. Online-Autorisierung durch OC Payment findet nicht statt.
- 11. BEDINGUNGEN DER AKZEPTANZ IM E-COMMERCE**
- 11.1 Um den Netzbetrieb von OC Payment im E-Commerce nutzen zu können, darf der Kunde ausschließlich Software als virtuelles Terminal

(sog. *Payment Gateway*) verwenden, die den Zulassungsvoraussetzungen der Zahlverfahren entspricht und im Netzbetrieb von OC Payment zugelassen ist.

oder auf mehrere Bezahlmethoden aufgeteilt werden soll.

11.2 Der Kunde hat für jedes Geschäft im Fernabsatz vor der Einreichung der Zahlungstransaktion die folgenden Transaktionsdaten zu erheben:

- (a) Vor- und Nachname, Transaktionsbetrag, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Endkunden, die Kartenummer, Gültigkeitsdatum und ggf. Kartenprüfnummer;
- (b) Zahlungsdaten dürfen insbesondere nur über SSL oder einem vergleichbaren Verschlüsselungsalgorithmus über ein nach diesem Vertrag zugelassenes Payment Gateway entgegengenommen und an OC Payment übertragen werden (mindestens 128-Bit-SSL-Verschlüsselung).

11.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlungsdaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu übermitteln,

- (a) wenn die Wohn-, Versand- oder Rechnungsanschrift des Endkunden außerhalb Deutschlands liegt;
- (b) das dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht unmittelbar gegenüber dem Kunden, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde;
- (c) das dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht dem in der Servicevereinbarung angegebenen Geschäftsgegenstand oder der Geschäftsbranche des Vertragspartners entspricht;
- (d) das dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft auf nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Endkunden geltende Recht gesetzes- oder sittenwidrigen Inhalten, gewaltdarstellenden oder die Menschenwürde verachtenden Inhalten beruht;
- (e) wenn aufgrund der Begleitumstände der Kunde Zweifel an der Berechtigung des Endkunden zur Nutzung der Bezahlmethode haben muss. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen, wenn der Gesamtbetrag des Umsatzes auf Wunsch des Endkunden aufgeteilt

12. WEITERLEITUNG VON AUTORISIERUNGSANFRAGEN BEI KREDIT- UND BEI DEBIT-KARTEN SOWIE KUNDENKARTEN IM E-COMMERCE

12.1 Die Parteien wissen, dass insbesondere mit der Zulassung von Kartenzahlungen im Fernabsatz besonders hohe Missbrauchsrisiken verbunden sind, weil nicht physisch geprüft werden kann, ob der Endkunde tatsächlich Inhaber der betreffenden Zahlungskarte ist. Die Zulassung solcher Zahlungen ist daher wirtschaftlich nur möglich, wenn alle Möglichkeiten einer Missbrauchsverhinderung durch den Kunden wahrgenommen sowie die Vorgaben der Zahlverfahren und beteiligten Zahlungsdienstleister vom Kunden eingehalten werden.

12.2 Der Händler hat für alle Zahlungstransaktionen eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) nach Vorgabe der Zahlverfahren bzw. der beteiligten Zahlungsdienstleister zu verwenden, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines alternativen Authentifizierungsverfahrens, wie von den Zahlverfahren und beteiligten Zahlungsdienstleistern festgelegt, vor. OC Payment weist daraufhin, dass OC Payment im Netzbetrieb keine Verantwortung für die Durchführung der starken Kundenauthentifizierung oder die Nutzung von Ausnahmen hiervon übernimmt.

13. DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Kunde ist verpflichtet, für jede an OC Payment eingereichte Transaktion alle Unterlagen betreffend der Leistungen einschließlich etwaiger Kopien der Belastungsbelege für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten aufzubewahren. Die Unterlagen sind OC Payment oder einem von OC Payment benannten Vertreter jederzeit auf Verlangen zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht unverzüglich nach, hat der Kunde bereits erfolgte Gutschriften für nicht nachgewiesene Transaktionen an den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister zurückzuzahlen. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Kunden bleiben hiervon unberührt.

14. ENTGELTE UND ABRECHNUNG

14.1 Die Preise für die Leistungen von OC Payment ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

14.2 Entgeltpflichtige Transaktionen sind abgeschlossene Zahlungsvorgänge und solche technischen Vorgänge, bei denen zum Informationsaustausch eine Leitung zum

- Rechner von OC Payment aufgebaut wird. Als Transaktion wird daher auch ein wiederstornierter Umsatz, ein Kassenschnitt, eine Ladetransaktion sowie Datenübertragungen zur Terminalkonfiguration gerechnet.
- 14.3 Für die Durchführung des Zahlungsverkehrs anfallende Verbindungsentgelte (z.B. Entgelte der Telekommunikationsunternehmen) sind nicht in der vereinbarten Vergütung enthalten.
- 14.4 OC Payment ist darüber hinaus berechtigt, die Bereitstellung und den Transfer von EMV-Konfigurationsdateien dem Kunden zu berechnen.
- 15. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ**
- 15.1 Es wird klargestellt, dass OC Payment die für die Durchführung der von ihr im Rahmen dieser Vereinbarung geschuldeten erforderlichen Daten an beauftragte Dritte weiterleitet. Als beauftragte Dritte gelten insbesondere verbundene Unternehmen von OC Payment.
- 15.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien weiter bestehen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf solche Informationen, die ohne Verstoß gegen die Pflicht zur Vertraulichkeit nach dem Abwicklungsvertrag allgemein bekannt sind oder werden, rechtmäßig von Dritten erworben wurden, ohne dass die Dritten gegen eine Pflicht zur Vertraulichkeit gegenüber der offen legenden Partei verstoßen haben, unabhängig von den vertraulichen Informationen der offen legenden Partei erarbeitet wurden, in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder aus sonstigen rechtlich zwingenden Gründen offen gelegt werden müssen oder die der Empfänger bereits vor Erhalt durch die offen legende Partei im Besitz hatte.
- 15.3 Auskünfte zu Forderungen sowie zu bei OC Payment vorliegenden Daten zu Karteninhabern erteilt OC Payment aus Datenschutzgründen nicht dem Kunden, sondern ausschließlich dem betroffenen Karteninhaber und nur, wenn dieser sich gegenüber OC Payment entsprechend den Vorgaben der für OC Payment zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde authentifiziert hat.
- 16. HAFTUNG DES KUNDEN**
- Der Kunde haftet gegenüber OC Payment für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

17. HAFTUNG VON OC PAYMENT

- 17.1 Die Haftung von OC Payment auf Schadensersatz besteht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haftet OC Payment nur bei Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages sichern bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Kunde vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die Haftung von OC Payment für leichte Fahrlässigkeit, vorbehaltlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Schäden, für die OC Payment aufgrund einer Beschaffenheitsgarantie oder des Produkthaftungsgesetzes einzustehen hat, ausgeschlossen.
- 17.2 In jedem Fall ist die Haftung von OC Payment im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von OC Payment verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt.
- 17.3 Eine Haftung von OC Payment für entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 17.4 Unabhängig von der vorstehenden Regelungen haftet OC Payment nicht für:
- (a) Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von OC Payment zurückzuführen sind;
 - (b) Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden;
 - (c) Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden;
 - (d) die ordnungsgemäße Funktion der Übermittlung von Daten oder für die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Daten zwischen den Terminals des Kunden und dem Netzwerk von OC Payment;
 - (e) die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, OC Payment hat deren

Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

18. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

18.1 Bezüglich Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten wird auf die Regelungen im Hauptvertrag verwiesen.

18.2 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch OC Payment liegt insbesondere vor, wenn

- (a) der Kunde wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft oder andere für das girocard-System geltende Regelwerke verstößt und dadurch OC Payment ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar wird;
- (b) der Kunde Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze einreicht, deren zugrunde liegende Waren oder Dienstleistungen nicht mit dem angegebenen Geschäftsgegenstand des Kunden übereinstimmen;
- (c) der Kunde nicht (mehr) im Besitz der für seinen Geschäftsbetrieb erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder sonstigen Erlaubnisse ist oder ihm diese entzogen wurden, oder
- (d) der Kunde seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt oder seine Bankverbindung zu einer Bank außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz wechselt; oder
- (e) der Kunde erneut und in erkennbarer Absicht die Wiederholung der Autorisierung von Transaktionen anfragt oder Transaktionseinreichungen ohne vorgeschriebene Autorisierung vornimmt.

19. VERTRAGSÜBERTRAGUNG UND SUBUNTERNEHMER

19.1 OC Payment behält sich vor, alle ihr aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten auf hierfür geeignete Dritte, die über die erforderlichen Lizenzen und Erlaubnisse

verfügen, zu übertragen. OC Payment wird eine geplante Übertragung an einen Dritten dem Kunden mit einer Frist von vier Wochen vorab anzeigen. Ein Sonderkündigungsrecht des Kunden besteht nicht.

19.2 OC Payment lässt jedoch im umgekehrten Fall keine Übernahme dieses Vertrages durch Dritte zu.

19.3 OC Payment ist berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden einzelne Leistungen aus diesem Vertrag auf Subunternehmen zu übertragen.

20. VERTRAGSÄNDERUNG

20.1 Änderungen dieser Bedingungen wird OC Payment dem Kunden mindestens zwei Monate, bevor sie in Kraft treten sollen, mitteilen (**Änderungsmitteilung**). Die Änderungen müssen nicht in Textform vorgelegt werden. Es reicht der Hinweis, dass die Änderungen auf entsprechende Nachfrage an den Kunden übersandt werden und dass die Möglichkeit des Herunterladens von einer Internetseite besteht.

20.2 Die Zustimmung des Kunden zu der Änderung gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des Kunden gemäß Ziffer 20.3 dieser Bedingungen – als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angezeigt hat. OC Payment wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde den Widerspruch vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an OC Payment abgesendet hat.

20.3 Der Kunde kann die Vertragsbeziehung nach Zugang der Änderungsmitteilung auch bis zu dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenfrei und fristlos kündigen. Auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird OC Payment in der Änderungsmitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Legt der Kunde Widerspruch ein, so ist OC Payment berechtigt, die Vertragsbeziehung fristlos zu kündigen.